

# **Satzung der**

## **„Dorfgemeinschaft Rötenbach e.V.“**

### § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Rötenbach. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins: Dorfgemeinschaft Rötenbach e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Rötenbach, Gemeinde Wolfegg.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) ist die Förderung des Landschaftsschutzes.
- 2) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Kulturlandschaft in Rötenbach zu schützen. Er ist unterstützend tätig beim Erhalt von Kulturgütern und der Erholungsinfrastruktur. Auch wird der Verein sich für den Erhalt von kulturhistorischen Besonderheiten in Rötenbach einschließlich deren Siedlungen einsetzen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, soweit sie die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden, die endgültig entscheidet.

3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.

Sie ist nur am Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

c) Durch Ausschluss aus dem Verein; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss – nach Anhörung des Betroffenen – aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

### § 6 Beiträge

1) Die Mitglieder müssen Beiträge leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 7 Organe

1) Die Organe des Vereins sind,

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

### § 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt allein. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie unbegrenzte Beisitzer.

2) Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig zu beschließen.

## § 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstandes, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Ausschluss von Mitgliedern.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich (möglichst in den ersten 3 Monaten eines Kalenderjahres) vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- 3) Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich, durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wolfegg mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder notwendig.
- 7) Über die Beschlüsse des Vereins werden Niederschriften gefertigt, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## § 10 Haftung

- 1) Die persönliche Haftung der für den Verein handelnden Personen, insbesondere die Vorstandsmitglieder oder Bevollmächtigten, ist ausgeschlossen.

## § 11 Finanzen

- 1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.
- 2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 12 Kassenführung

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenwart. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese zu bescheinigen, soweit die Zahlungen bis zu einer Höhe von 100,00 Euro für den Verein selbständig zu leisten. Ausgaben, die einen Betrag von 100,00 Euro übersteigen, bedürfen einer Genehmigung des Vorstands.

- 2) Der Kassenwart ist berechtigt, alle Schriftstücke, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen, zu unterzeichnen.
- 3) Der Kassenwart fertigt am Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, der der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- 4) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht während der Jahreshauptversammlung abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- 5) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig sind.

### § 13 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Jakobus Röttenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 28.06.2013  
in Röttenbach beschlossen.